

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### ZGB I + II

(Herbstsemester 2015)

Examinator/in Prof. Dr. Regina Aebi-Müller  
Datum/Zeit der Prüfung 14. Januar 2015, 9–11 Uhr  
Ort der Prüfung .....  
Matrikelnummer .....  
Prüfungslaufnummer .....  
Maturitätssprache .....

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **xx Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: ZGB/OR. Andere Hilfsmittel sind **nicht erlaubt**.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Fehlende Verweise auf Gesetzesbestimmungen führen zu Punkteabzug!
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Ich wünsche Ihnen **viel Erfolg!**

**Teil I****ZGB I****Fall 1 (12 Punkte)**

In der jeweils von Montag bis Freitag erscheinenden Gratiszeitung „Glück am Abend“ ist in der Ausgabe vom 22. Dezember 2015 Folgendes zu lesen:

«An der letzten Sitzung des Gemeinderats von Wolfenhausen (ZG) ging es heiss zu und her, wie ein Insider, der nicht namentlich genannt sein will, verrät. Für Aufregung sorgte vor allem das Votum der jungen Gemeinderätin Jasmin Studer (SP) über den Gemeindepräsidenten Rolf Geisseler (SVP). Studer soll an besagter Sitzung wörtlich gesagt haben „Die Besserverdienenden werden von Geisseler gehätschelt. Man liest ihnen die Wünsche von den Augen ab und nimmt es mit den Vorschriften, insbesondere mit den Bauvorschriften, nicht immer so genau.“ Geisseler soll seine junge Ratskollegin daraufhin scharf zurechtgewiesen haben.»

Beantworten Sie folgende Rechtsfragen:

- a) Hat Geisseler Anspruch auf eine Gegendarstellung in der Zeitung „Glück am Abend“? Allenfalls auch nur mit Bezug auf Teile des zitierten Zeitungsartikels? (5 Punkte)
- Die Tb-Vss. ergeben sich aus Art. 28g Abs. 1 ZGB:
  - Unmittelbare persönliche Betroffenheit: Namentlich genannt („persönlich“); Geisseler erscheint durch das Zitat der Aussage von Studer in ungünstigem Licht als jemand, der sein Amt parteiisch ausübt; eine Persönlichkeitsverletzung ist nicht erforderlich (wäre aber wohl gegeben, dazu d).
  - Tatsachenbehauptung: Tatsache ist, was bewiesen werden kann oder könnte. Bei den zitierten Aussagen von Studer handelt es sich um gemischte Werturteile, weil die Ausdrücke „gehätschelt“, „Wünsche von den Augen ablesen“ nicht direkt auf den Wahrheitsgehalt hin überprüft werden können. Der Tatsachenkern – ist Geisseler parteiisch? – ist aber auf Wahrheitsgehalt hin überprüfbar, ebenfalls die Frage, ob sich Studer überhaupt so geäußert hat und ob sie von Geisseler zurechtgewiesen wurde. Daher ist die Vss. erfüllt.
  - Periodisch erscheinendes Medium liegt vor.
  - Keine Ausnahme: Die Gemeinderatssitzung ist keine öffentliche Verhandlung i.S.v. Art. 28g Abs. 2 ZGB.
- b) Wie müsste Geisseler konkret vorgehen, um ein allfälliges Gegendarstellungsrecht geltend zu machen? (2 Punkte)
- Das ergibt sich aus Art. 28h Abs. 1 und Art. 28i Abs. 1 ZGB:
  - Innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme, max. 3 Monate nach Erscheinen muss er eine konkrete, knappe, auf den Gegenstand des beanstandeten Textes bezogene Gegendarstellung direkt dem Medienunternehmen zustellen.
- c) Gehen Sie davon aus, „Glück am Abend“ publiziert am 10. Januar (nur auf der Online-Version der Zeitung) einen Auszug aus dem von Geisseler eingereichten Text als Leserkommentar zum ursprünglichen Beitrag. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat Geisseler nun? (2 Punkte)
- Die Gegendarstellung wurde in mehrfacher Hinsicht nicht korrekt gemäss Art. 28k ZGB ausgeführt, weil sie (1) als solche gekennzeichnet werden muss und (2) den gleichen

Personenkreis erreichen muss. Zudem darf sie (3) nicht gekürzt werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 28h ZGB entspricht.

- Geisseler kann daher das Gericht anrufen i.S.v. Art. 28l ZGB, wobei er wiederum eine Frist von 20 Tagen einhalten muss, sonst gilt (nach der Gerichtspraxis) sein Recht als verwirkt.

d) Könnte Geisseler (neben dem Versuch, eine Gegendarstellung abdrucken zu lassen) auch mittels vorsorglicher Massnahmen eine Berichtigung wegen Persönlichkeitsverletzung abdrucken lassen? (3 Punkte)

- Dazu müsste zunächst eine Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB vorliegen. Das trifft wohl zu.
- Nach Art. 28a Abs. 2 ZGB kann bei widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen grundsätzlich eine Berichtigung verlangt werden.
- Sodann müssten die Vss. für vorsorgliche Massnahmen gegeben sein, wobei die in der ZPO geregelten Anforderungen bei periodisch erscheinenden Medien hoch sind.
- Allerdings ist zu bedenken, dass es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine vorsorgliche Berichtigung gibt, wenn im konkreten Fall der Weg über die Gegendarstellung möglich ist. D.h. Geisseler kann im konkreten Fall keine vorsorglichen Massnahmen verlangen.
- (Zulässig war auch eine Alternativlösung: Wenn die Aussagen zutreffen, besteht ein öffentliches Informationsinteresse daran. Daher ist die Persönlichkeitsverletzung i.S.v. Art. 28 Abs. 2 ZGB nicht widerrechtlich. Liegt aber keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vor, so fehlt es auch an einem Beseitigungsanspruch. Dieser kann daher auch nicht mittels vorsorglicher Massnahmen verlangt werden.

Pro memoria: Begründen und belegen Sie Ihre Antworten!

## Fall 2 (7 Punkte)

Der 16-jährige Nicolas feiert mit seinem gleichaltrigen Kollegen Lukas das Wochenende. Auf dem Nachhauseweg nach einer feucht-fröhlichen Party mit reichlich Alkohol und etwas Drogenkonsum kommen die beiden Jugendlichen an einem Juweliengeschäft vorbei. Spontan hat Nicolas die Idee, seiner Freundin ein teures Geschenk zu machen, und er schlägt die Scheibe des Geschäfts ein, um einen Ring zu stehlen. Dabei hat er weder bedacht, dass eine Kamera ihn filmt, noch daran, dass durch den Fensterbruch Alarm ausgelöst wird. Die Polizeipatrouille, die wegen des Alarms ausrückt, kann Nicolas rasch festnehmen. Lukas rennt derweil voller Angst davon und stürzt sich, als der Polizeiwagen näher kommt, über ein Brückengeländer. Dabei wird er verletzt und muss medizinisch versorgt werden.

Beantworten Sie folgende Rechtsfragen:

a) Erläutern Sie detailliert die (allfällige) Deliktsfähigkeit von Nicolas. Zu welchem Schluss gelangen Sie? (4 Punkte)

- Gemäss Art. 19 Abs. 3 ZGB genügt für die Deliktsfähigkeit die Urteilsfähigkeit.
- Urteilsfähigkeit im Bereich der Deliktsfähigkeit bedeutet, dass der Betroffene die Möglichkeit eines Schadens erkennt, zudem die Fähigkeit besitzt, das Unrecht der Schadenszufügung zu erkennen, und schliesslich verzichtsfähig ist.
- Ein 16-jähriger ist normalerweise deliktsfähig: die Rechtsprechung hat schon wesentlich jüngere Kinder für deliktsfähig gehalten. Hingegen könnte die Deliktsfähigkeit durch den Alkoholkonsum beschränkt sein. Siehe dazu Art. 16 ZGB, wo die objektiven Ursachen einer Deliktsfähigkeit aufgezählt werden, einschlägig ist hier der Rausch.

- Der Alkoholkonsum hat vermutlich weder die Fähigkeit aufgehoben, die Schädigungsmöglichkeit (Fensterbruch und Diebstahl) zu erkennen, noch die Fähigkeit einzusehen, dass die Schadenszufügung unrechtmässig ist. Hingegen dürfte die Fähigkeit, auf das Verhalten zu verzichten, herabgesetzt sein. Es ist aber zweifelhaft, ob die Steuerungsfähigkeit ganz aufgehoben wurde, denn immerhin ist ja Nicolas noch in der Lage, ‚planmässig‘ zu handeln, will er doch seiner Freundin ein Geschenk machen. Die Deliktsfähigkeit ist daher zu bejahen.

(Merke: Nach Art. 54 OR wurde nicht gefragt, sondern ausdrücklich nach der Deliktsfähigkeit. Antworten zu Art. 54 OR wurden daher nicht „bepunktet“.)

b) Lukas ist bei der X AG gegen Unfall versichert. Die Versicherungsgesellschaft weigert sich, die medizinischen Kosten zu übernehmen. Dies mit dem Argument, Lukas habe das versicherte Ereignis absichtlich herbeigeführt. Wie könnte Lukas argumentieren, und wie sehen Sie seine Erfolgsaussichten? (3 Punkte)

- Auch im Bereich der Versicherung kann die Urteilsfähigkeit von Bedeutung sein. War nämlich Lukas nicht urteilsfähig mit Bezug auf sein gefährliches Verhalten, dann hat er den Schaden eben nicht absichtlich herbeigeführt, weil Absicht Urteilsfähigkeit, also vernunftgemässes Verhalten, voraussetzt.
- Lukas müsste daher sinngemäss argumentieren, er sei wegen Alkoholrauschs i.S.v. Art. 16 ZGB nicht urteilsfähig gewesen und habe die Möglichkeit des Schadenseintritts nicht vorhergesehen oder jedenfalls sein Verhalten nicht mehr vernünftig steuern können.
- Die Chancen stehen wohl gut, da Lukas sicher nicht geplant hat verletzt zu werden. Vielmehr dürfte der Sprung eine ‚Kurzschlusshandlung‘ gewesen sein, die er in nüchternem Zustand nicht getätigt hätte.

### Fall 3 (6 Punkte)

Sandra (24 Jahre) ist begeisterte Handballerin. Sie ist seit einigen Jahren Mitglied des Handballvereins Z. Nachdem Sandra trotz (einmaliger) Mahnung den Mitgliederbeitrag von Fr. 350.- nicht bezahlt hat, schliesst der Vereinsvorstand Sandra am 20. Dezember 2015 kurzerhand aus dem Verein aus und teilt ihr dies mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 (eintreffend am 23. Dezember 2015) mit. Sandra ist mit dem Vorstandsbeschluss nicht einverstanden. In den Statuten des Vereins Z findet sich nichts zum Thema Vereinsausschluss.

Beantworten sie folgende Rechtsfragen:

a) Unter welchen Voraussetzungen dürfte Sandra aus dem Verein ausgeschlossen werden? Sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt? (3.5 Punkte)

- Wenn in den Statuten nichts zum Vereinsausschluss geregelt ist, darf ein Ausschluss gemäss Art. 72 Abs. 3 ZGB nur durch Vereinsbeschluss, d.h. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, und nur aus wichtigen Gründen erfolgen.
- Vorliegend erfolgte der Ausschluss durch den Vorstand, die Voraussetzung des Vereinsbeschlusses ist daher nicht erfüllt.
- Zudem ist fraglich, ob die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach einmaliger Mahnung ein wichtiger Grund ist. Das ist eher zu verneinen. Das spielt aber insofern keine Rolle, als der Ausschluss schon deshalb ungültig ist, weil er durch das unzuständige Organ erfolgt ist.

b) Gehen Sie davon aus, der Ausschluss sei unrechtmässig erfolgt. Wie muss Sandra vorgehen? (2.5 Punkte)

- Da der Beschluss gesetzeswidrig ist, kann Sandra ihn gemäss Art. 75 ZGB anfechten.
- Allerdings spricht die erwähnte Gesetzesbestimmung nur von Beschlüssen, womit an sich nur Vereins-, nicht auch Vorstandsbeschlüsse gemeint sind. Nach der Praxis des Bundesgerichts können aber auch Beschlüsse anderer Organe nach Art. 75 ZGB angefochten werden (nach Ausschöpfung eines allfälligen vereinsinternen Instanzenzuges).
- Sandra muss den Beschluss innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme, d.h. bis am 22. Januar 2016, beim Gericht anfechten.

#### Fall 4 (5 Punkte)

Der betagte und gebrechliche Karl (92-jährig) wohnt seit 38 Jahren in X im Kanton St. Gallen, seit 8 Jahren ist er verwitwet. Nachdem der Hausarzt eine zunehmende Verwahrlosung festgestellt hat (Karl ernährt sich unregelmässig und hat auch mit der Haushaltsführung Mühe), lässt er sich dazu überreden, in ein Altersheim umzuziehen. Seine beiden Kinder, beide mit ihren Familien im Kanton Solothurn wohnhaft, überreden ihn dazu, nicht in ein Heim in St. Gallen, sondern in das Alters- und Pflegeheim Z in ihrer Nähe einzutreten. Karl zieht am 15. Dezember 2015 um, nachdem kurzfristig ein Platz im Z frei geworden ist. Seine bisherige Wohnung in X wird von seinen Kindern am 2. und 3. Januar 2016 geräumt, die Papiere werden durch die Kinder am 6. Januar in Z hinterlegt.

Aus steuerlichen und anderen Gründen ist relevant, wo Karl am 31. Dezember 2015 seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Wie ist die Rechtslage?

Pro memoria: Begründen und belegen Sie Ihre Antworten!

- Es fragt sich, ob Karl am neuen Ort überhaupt Wohnsitz begründet hat, weil der Aufenthalt in bestimmten Einrichtungen gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB für sich allein keinen Wohnsitz begründet. Es geht hier um Aufenthalte zu Sonderzwecken, bei denen vermutet wird, dass sie keine Absicht des dauernden Verbleibens begründen.
- Hätte Karl aufgrund der genannten Norm keinen neuen Wohnsitz begründet, dann würde sein bisheriger Wohnsitz nach Art. 24 Abs. 1 ZGB perpetuiert, wobei es keine Rolle spielt, dass sein Haushalt aufgelöst wurde.
- Vorliegend ist von Bedeutung, dass Karl nicht nur vorübergehend in ein Altersheim zieht, sondern dass für ihn (wohl) klar ist, dass er definitiv nach Z zieht. Zudem handelt es sich nicht um eine Pflegeeinrichtung. Auch wenn der Umzug unter dem Druck der Umstände erfolgt ist und die Kinder ihn „überredet“ haben, in ihre Nähe zu ziehen, gibt es keine Hinweise darauf, dass es an der erforderlichen Absicht der Wohnsitznahme i.S.v. Art. 23 Abs. 1 ZGB fehlt.
- Daher stellt sich nur noch die Frage nach dem massgeblichen Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels. Karl zieht bereits am 15. Dezember 2015 um. Dass zu diesem Zeitpunkt weder die Papiere hinterlegt sind noch die bisherige Wohnung geräumt, ändert nichts daran, dass er sich schon in diesem Moment mit der Absicht des dauernden Verbleibes in Z „aufhält“. Der Wohnsitz am 31. Dezember ist daher bereits in Z.

**(Merke: Hier ist das korrekte Vorgehen entscheidend. Zuerst ist nämlich zu fragen, ob Karl überhaupt einen Wohnsitzwechsel vorgenommen hat. Falls die Frage (zutreffend) bejaht wird, stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt. Wie in einem der Übungsfälle ausführlich besprochen, ist die Tatsache der Schrifthinterlegung nicht entscheidend.**

Ebenso wenig kann es von Bedeutung sein, dass die alte Wohnung noch nicht geräumt wurde, denn er hält sich ja ab dem 15. Dezember mit der Absicht des dauernden Verbleibens in Z auf. Da es nicht um zwei parallel bewohnte Wohnungen geht, ist auch die Frage nach dem Lebensmittelpunkt, Freundeskreis usw. nur insofern von Bedeutung, als Karl bewusst nach Z gezogen ist und dort nicht nur einen Aufenthalt zu Sonderzwecken hat.

Auf keinen Fall (!) dürfen Sie den Sachverhalt selbständig ergänzen und argumentieren, Karl sei ja gebrechlich und verwarlost und daher sicher verbeiständet, sodass die Erwachsenenschutzbehörde für den Wohnortswechsel zuständig sei. Von einer Beistandschaft ist nicht die Rede, abgesehen davon, dass auch verbeiständete Person in aller Regel selbständig den Wohnsitz wechseln können.

Der Fall lehnt sich übrigens bewusst an den im Reader abgedruckten BGE an.)

**Teil II****ZGB II****Fall 5 (8 Punkte)**

Der 30-jährige Tobias und die 26-jährige Sabine haben vor wenigen Tagen geheiratet. In den Flitterwochen auf den Malediven verunfallt Tobias. Er wird mit schweren Verletzungen in die Schweiz zurückgeflogen, wo die Ärzte ihn für längere Zeit in ein künstliches Koma versetzen.

Sabine, eine mittellose, nicht erwerbstätige Medizinstudentin, möchte von Ihnen Folgendes wissen:

- a) Darf Sabine vom Konto von Tobias die Miete für die eben bezogene gemeinsame Wohnung bezahlen? (2 Punkte)
- Konkret geht es um die gesetzliche Vertretung nach Art. 374 ZGB. Die Frage ist, wie weit das Vertretungsrecht konkret geht.
  - Die Wohnung gehört zum Unterhaltsbedarf i.S.v. Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB, und zwar auch dann, wenn Tobias im Moment gar nicht dort wohnt. Es handelt sich bei der Miete um ehelichen Unterhalt, für den Tobias aufkommen würde, wenn er nicht urteilsfähig wäre.
- b) Darf Sabine für ihren eigenen Unterhalt (Essen, Hygieneartikel, Coiffeur, Kino usw.) Geld vom Konto von Tobias abheben? (1 Punkt)
- Ja, auch da geht es um den ordentlichen Unterhalt i.S.v. Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB. Dazu sind nämlich nicht nur die allernötigsten Ausgaben zu zählen, sondern alles, was ordentlicherweise nach der gewohnten Lebenshaltung zum Unterhalt gehört.
- c) Wie muss Sabine vorgehen, falls die Bank, bei der Tobias seine Konten hat, nicht bereit ist, ihr Zugriff auf das Konto von Tobias zu gewähren? (2 Punkte)
- Sabine kann sich an die Erwachsenenschutzbehörde wenden und eine Urkunde i.S.v. Art. 376 Abs. 1 ZGB verlangen.
  - Die ESB prüft die Voraussetzungen der gesetzlichen Vertretung und stellt eine Urkunde aus, welche die Befugnisse von Sabine wiedergibt.
- d) Wie ist die Rechtslage, falls Sabine Zugriff auf das Konto von Tobias erhält, einen Betrag von Fr. 20'000 abhebt und dieses Geld dazu verwendet, um mit ihrer Schwester die „verpatzten“ Ferien auf den Malediven nachzuholen? (3 Punkte)
- Die Ferien auf den Malediven sind von der gesetzlichen Vertretung nicht umfasst, weil das nicht zu den Befugnissen gemäss Art. 374 Abs. 2 gehört.
  - Die ESB müsste Sabine die Vertretungsbefugnis entziehen, weil die Interessen von Tobias i.S.v. Art. 376 Abs. 2 ZGB nicht mehr gewahrt sind.
  - Zudem haftet Sabine nach Auftragsrecht. Das ergibt sich aus Art. 456 ZGB.

Pro memoria: Begründen und belegen Sie Ihre Antworten!

**(Merke: Eine Lösung dieses Falls unter Zuhilfenahme von Art. 166 ZGB ist schlicht falsch. Denn diese Norm befasst sich nicht mit der hier interessierenden Frage, ob Sabine im Namen von Tobias (Vertretung!) handeln kann und Geld von seinem Konto abheben kann. Vielmehr geht es in Art. 166 ZGB um die Frage, ob ein Gläubiger nicht nur auf den rechtsgeschäftlich handelnden Ehegatten, sondern gleichzeitig (solidarische Haftung!) auch den anderen Ehegatten und dessen Vermögen greifen kann. Gestützt auf Art. 166 ZGB gibt es keinen Zugriff auf Konten des anderen Ehegatten, sondern nur eine Klagemöglichkeit eines Gläubigers.)**



## Fall 6 (total 11 Punkte)

Beat und Ruth stehen vor der Scheidung. Sie konnten sich mit Bezug auf alle Scheidungsfolgen einigen, ausser auf die Aufteilung der Vorsorge.

Beat verweigert die Teilung seiner beruflichen Vorsorge, weil das Geld nicht mehr bei der Pensionskasse seines früheren Arbeitgebers, sondern seit seiner Arbeitslosigkeit auf einem Freizügigkeitskonto sei und daher nicht geteilt werden müsse. Zudem wäre eine Teilung unfair, weil er „viel weniger habe“ als Ruth.

Ruth ihrerseits verweigert die Teilung, weil sie diese grob stossend findet: Während der Ehe hat sie nämlich nicht nur zu 100% gearbeitet, sondern auch noch den grössten Teil der Haushaltarbeit übernommen, während Beat kurz nach der Heirat seine Stelle aus eigenem Antrieb gekündigt und sich während der folgenden 10 Jahre bis zur Scheidung primär seinen Hobbys (insbes. Marathonlauf und Fischen), gewidmet hat.

Bekannt sind folgende Zahlen:

- Austrittsleistung Beat bei Eheschliessung (aufgezinst nach den massgeblichen Bestimmungen): CHF 60'000
- Freizügigkeitsguthaben Beat bei Ehescheidung: CHF 80'000
- Austrittsleistung Ruth bei Eheschliessung (aufgezinst nach den massgeblichen Bestimmungen): CHF 40'000
- Austrittsleistung Ruth bei Ehescheidung: CHF 600'000

Keiner der Ehegatten verfügt über eine gebundene Selbstvorsorge, und auch sonst ist kein nennenswertes Vermögen vorhanden.

Rechtsfragen:

a) Erläutern Sie kurz die Grundsätze des Vorsorgeausgleichs! (3 Punkte)

- Gemäss Art. 122 ZGB ist die während der Ehe erworbene Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge hälftig zu teilen. Dadurch soll der Rollenteilung und dem „einträchtigen Zusammenwirken“ (Art. 159 Abs. 2 ZGB) der Ehegatten Rechnung getragen werden.
- Nach Eintritt eines Vorsorgefalls ist eine angemessene Entschädigung nach Art. 124 ZGB geschuldet.
- Der Vorsorgeausgleich ist vom Güterrecht und vom Güterstand unabhängig.
- Dazu sind die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen beider Ehegatten zu berechnen, und, wenn beide Ehegatten zu teilende Austrittsleistungen haben, sind die gegenseitigen Ansprüche nach Art. 122 Abs. 2 ZGB zu verrechnen, sodass nur der Differenzbetrag geteilt und überwiesen werden muss.
- Der Anspruch auf Vorsorgeausgleich ist verschuldensunabhängig. Ausnahmen von der hälftigen Teilung sind nur ganz ausnahmsweise vorgesehen gemäss Art. 123 ZGB.

b) Muss Beat sein Freizügigkeitsguthaben mit Ruth teilen? Falls ja: In welchem Umfang? Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Frage auf die Argumente von Beat ein und erörtern Sie mögliche Gegenargumente von Ruth. (4 Punkte)

- Das Freizügigkeitsguthaben gehört zur zweiten Säule und unterliegt daher grundsätzlich ebenfalls der Teilung nach Art. 122 ZGB.
- Eine Ausnahme liegt nicht vor, weil die Teilung nicht offensichtlich unbillig i.S.v. Art. 123 Abs. 2 ZGB ist. Die Gründe für ein Abweichen sind in Art. 123 Abs. 2 ZGB abschliessend geregelt. Die Rechtsprechung dazu ist sehr streng, und da kein sonstiges Vermögen vorhanden ist, kann die hälftige Teilung auch nicht mit dem Argument der güterrechtlichen Auseinandersetzung verweigert werden. Es genügt



nicht, dass ein Ehegatte nach der Auflösung der Ehe wirtschaftlich schlechter gestellt ist als der andere.

- Zu teilen ist nur die während der Ehe erworbene Austrittsleistung. Daher ist von der bei Scheidung vorhandenen Freizügigkeitsleistung (80'000) die bei Eheschliessung vorhandene, auf die Scheidung hin aufgezinste Austrittsleistung (60'000) in Abzug zu bringen. Konkret muss daher Beat Fr. 20'000 mit Ruth teilen bzw. er müsste ihr davon die Hälfte, nämlich 10'000 geben.

c) Muss Ruth ihre Austrittsleistung mit Beat teilen? Falls ja: In welchem Umfang? Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Frage auf die Argumente von Ruth ein und erörtern Sie mögliche Gegenargumente von Beat. (4 Punkte)

- Es gilt hier das zu Beat Gesagte. Es liegt kein Grund für ein Abweichen von der hälftigen Teilung vor. Dass die Aufgabenteilung während der Ehe nicht „fair“ war, spielt keine Rolle. Zudem hätte Ruth schon während der Ehe verlangen können, dass Beat mehr (in Geld oder Haushaltführung) zum ehelichen Unterhalt beiträgt.
- Zu überlegen wäre allenfalls noch, ob das Verhalten von Beat rechtsmissbräuchlich i.S.v. Art. 2 Abs. 2 ZGB ist. Ein „offenbarer“ Missbrauch liegt aber nicht vor.
- Die Rechnung ist gleich wie bei Beat. Es ist von der bei der Scheidung vorhandenen Leistung auszugehen (600'000) und davon ist die aufgezinste Austrittsleistung bei Eheschliessung (40'000) abzuziehen. Zu teilen sind damit Fr. 560'000.
- Ruth müsste somit 280'000 an Beat zahlen, abzüglich der 10'000 von Beat, d.h. Ruth müsste im Ergebnis nach der Verrechnung 270'000 an die Freizügigkeitseinrichtung von Beat überweisen.

**(Merke: Die Falllösung richtet sich nach dem im Januar 2015 geltenden Recht. Die Revision des Vorsorgeausgleichs wurde bei der Falllösung nicht berücksichtigt. Ab FS 2016 ist mit dem neuen Recht zu argumentieren. Dieses führt vorliegend zu keinem anderen Ergebnis, aber die Gesetzesbestimmungen ändern.)**

### Fall 7 (total 8 Punkte)

Die Ehe von Tom und Marlies wird durch Tod von Marlies aufgelöst. Das Paar hatte im Jahr 1985 geheiratet und nie einen Ehevertrag abgeschlossen. Im ehelichen Vermögen finden sich folgende Werte:

- Hausrat (Finanzierung und Eigentum unklar): Fr. 100'000
- Bankkonto von Tom (bestehend ausschliesslich aus angesparten AHV- und Pensionskassenrenten): Fr. 10'000
- Bankkonto von Marlies (bestehend aus einer Kapitalabfindung der Pensionskasse anlässlich ihrer kurz vor dem Tod erfolgten Pensionierung): Fr. 50'000
- Golfausrüstung von Tom (beim Erwerb im Jahre 2010 kostete diese Fr. 12'000, sie wurde je hälftig finanziert aus Arbeitserlös von Tom einerseits und aus einer Schenkung von Marlies andererseits, diese wiederum hat die Fr. 6'000 ihrem Arbeitserwerb entnommen), heutiger Wert: Fr. 4'000

Wie ist güterrechtlich abzurechnen?

Pro memoria: Begründen und belegen Sie Ihre Antworten!

- Der massgebliche Güterstand ist gemäss Art. 181 ZGB die Errungenschaftsbeteiligung, da kein Ehevertrag vorliegt (1 Bonuspunkt für zutreffende intertemporalrechtliche Überlegungen, d.h. i.S.v. Art. 9d SchIT ZGB)
- Alle Vermögenswerte müssen einer Gütermasse eines Ehegatten zugeordnet werden nach den Regeln von Art. 197 und 198 ZGB bzw. bei Beweislosigkeit nach Art. 200 ZGB. (Es genügt, wenn dies implizit aus den weiteren Argumenten hervorgeht)
- Daraus ergibt sich für die aufgelisteten Vermögenswerte Folgendes:
  - Hausrat gehört jedem Ehegatte zur Hälfte und ist je Errungenschaft (Art. 200 ZGB).
  - Bankkonto Tom ist Errungenschaft i.S.v. Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB.
  - Bankkonto Marlies ist Errungenschaft i.S.v. Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB; nicht anwendbar ist Art. 207 Abs. 2 ZGB, weil diese Norm nicht greift, wenn der Güterstand durch Tod des Berechtigten aufgelöst wird (der Kapitalwert der Rente wäre dann nämlich = 0).
  - Golfausrüstung Tom ist Eigengut i.S.v. Art. 198 Ziff. 1 ZGB. Fraglich ist, ob eine Ersatzforderung der Errungenschaft i.S.v. Art. 209 Abs. 3 ZGB besteht, weil Tom nicht nur Eigengut – die Schenkung von Marlies ist bei Tom Eigengut i.S.v. Art. 198 Ziff. 2 ZGB –, sondern auch noch Errungenschaft, nämlich Arbeitserwerb i.S.v. Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB eingesetzt hat. Die Frage ist zu bejahen, weil Errungenschaft für den Erwerb eines Gegenstandes des Eigenguts eingesetzt wurde. Die Wertminderung ist aber auch zu berücksichtigen. Somit ist die Golfausrüstung zwar Eigengut, aber der Errungenschaft steht eine Ersatzforderung in der Höhe von Fr. 2'000 zu. (Alternativ liesse sich argumentieren, die Golfausrüstung gehöre noch zum Unterhalt der Familie angesichts des gelebten Lebensstandards: Diesfalls entfällt eine Ersatzforderung der Errungenschaft.)
- Damit kommt man zu folgenden Saldi der vier Gütermassen:
  - Eigengut Marlies = 0
  - Errungenschaft Marlies = 100'000
  - Eigengut Tom = 2'000
  - Errungenschaft Tom = 62'000
- Die Errungenschaft ist gemäss Art. 215 ZGB hälftig zu teilen.
- Somit müsste Marlies Tom 50'000 geben, Tom müsste Marlies 31'000 geben. Die Forderungen werden verrechnet, sodass Marlies Tom im Ergebnis noch 19'000 schuldet.

### Fall 8 (total 3 Punkte)

Cornelia und Ivo lernten sich 2003 kennen und begannen bald darauf eine sexuelle Beziehung. Cornelia hatte allerdings gleichzeitig eine intime Beziehung zu Ivos bestem Freund, Roland. Als Cornelia schwanger wurde, heirateten Cornelia und Ivo kurz vor dem Geburtstermin. Das Mädchen Alexandra kam am 1.10.2004 zur Welt. Bereits wenige Monate nach der Geburt wurde die eheliche Gemeinschaft von Ivo und Cornelia aufgehoben, im Herbst 2005 erfolgte die einvernehmliche Scheidung. Bis heute ist Roland überzeugt, der genetische Vater von Alexandra zu sein.

Rechtsfragen:

a) Wer ist Vater von Alexandra zum Zeitpunkt der Geburt? (1 Punkt)

- Gemäss Art. 255 Abs. 1 ZGB Ivo, da Alexandra während der Ehe geboren wurde.

- b) Gilt Ihre Antwort gemäss Bst. a) auch für den Fall, dass Ivo zur Zeit der Empfängnis nachgewiesenermassen wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes keinen Geschlechtsverkehr mit Cornelia hatte? (1 Punkt)
- Ja, die gesetzliche Vermutung enthält keine Bedingungen (oder ähnlich).
- c) Wer wäre legitimiert, die im Zivilstandsregister eingetragene Vaterschaft anzufechten? (1 Punkt)
- Gemäss Art. 256 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB ist Ivo anfechtungsberechtigt. Zudem auch Alexandra gemäss Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB, weil der gemeinsame Haushalt der Eltern während ihrer Minderjährigkeit aufgehoben wurde.

**Ende des Fragebogens**